

richtung, Nutzung und Instandhaltung von Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Erzeugnissen und Arbeitsmitteln sowie bei der Entwicklung, Gestaltung und Anwendung von Arbeitsverfahren,

- c) die Erforschung der Ursachen und Bedingungen für die Entstehung von Bränden sowie diese vorausschauend auszuschließen bzw. zu beseitigen,
- d) die Sicherung der Einsatzbereitschaft der zur Brandbekämpfung erforderlichen Kräfte und der Produktion, der Bereitstellung und ständigen Funktionsfähigkeit aller erforderlichen Anlagen, Geräte und Mittel zur schnellen Brandwarnung, -Wahrnehmung, -meldung und -bekämpfung,
- e) die Entwicklung und Festigung einer dem Brandschutz entsprechenden Verhaltensweise der Bürger, vor allem mittels einer auf die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften, Standards und anderen Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes gerichteten differenzierten Erziehung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung.

#### **Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministerrates, der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane**

##### §3

Der Ministerrat sichert, daß der Brandschutz in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens fester Bestandteil der Leitungstätigkeit ist. Er trifft grundsätzliche Entscheidungen zur Gewährleistung des Brandschutzes.

##### §4

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind in ihren Zuständigkeitsbereichen für den -Brandschutz verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Aufgaben festzulegen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren. Dabei arbeiten sie mit den Gewerkschaften zusammen.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sorgen entsprechend ihrer Zuständigkeit dafür, daß die für den Brandschutz erforderlichen Regelungen in Rechtsvorschriften, staatlichen Standards und anderen verbindlichen Festlegungen getroffen und ständig mit der gesellschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung gebracht werden.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane setzen zur Unterstützung bei der Lösung ihnen obliegender Aufgaben neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren ein.

##### §5

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist verantwortlich für

- a) die regelmäßige Einschätzung der Entwicklungstendenz im Brandschutz sowie der Wirksamkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und ihre Übereinstimmung mit dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung,
- b) die Organisation und Durchführung der staatlichen Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz,
- c) die Festlegung der Grundsätze für die Errichtung und die personellen Stärken sowie für die Aufgaben, Arbeitsweise, Organisation, Dienstdurchführung, Ausbildung, Ausrüstung und den Einsatz der Feuerwehren.

(2) Dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei untersteht zur Erfüllung ihm obliegender Aufgaben des Brandschutzes das Organ Feuerwehr.

##### §6

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sichert, daß die Leiter der dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen in den Bezirken und Kreisen zur Gewährleistung des Brandschutzes

- a) die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen,
- b) mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammenarbeiten,
- c) die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung der Leiter und Spezialkräfte der örtlichen freiwilligen und der betrieblichen Feuerwehren schaffen.

#### **Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte**

##### 57

(1) Den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten obliegt im Rahmen ihrer Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung im Territorium die Gewährleistung des Brandschutzes. Sie sichern, daß der Brandschutz fester Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit bei der Entwicklung aller Bereiche im Territorium ist, legen erforderliche Maßnahmen fest, organisieren die aktive Mitarbeit der Bürger, kontrollieren die Verwirklichung der Aufgaben- zur Gewährleistung des Brandschutzes und verallgemeinern gute Erfahrungen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte verwirklichen ihre Aufgaben im Brandschutz in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, den Vorsitzenden der Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften sowie mit den dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen in den Plänen die materiellen und finanziellen Mittel für die Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit der örtlichen freiwilligen Feuerwehren. Die örtlichen Räte sind für die materielle Versorgung und für die Instandhaltung der materiellen Ausrüstung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren verantwortlich.

##### §8

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sichern im Rahmen ihrer Anleitungs- und Kontrolltätigkeit gegenüber den nachgeordneten Räten die Einbeziehung des Brandschutzes in deren Leitungstätigkeit sowie die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft und normgerechten Ausrüstung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren.

(2) Bei den Räten der Kreise bestehen als gesellschaftliche Organe für die Anleitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren Wirkungsbereichsleitungen der freiwilligen Feuerwehren.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte können zur Lösung von Aufgaben gegenüber den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie gegenüber den Genossenschaften in den Fachorganen neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren einsetzen.

##### §9

(1) Die Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß ständig einsatzbereite örtliche freiwillige Feuerwehren in den festgelegten personellen Stärken bestehen und ihre Aufgaben verwirklichen. Sie entscheiden über die Aufnahme von Bürgern in die örtlichen freiwilligen